

# Nachrichten für Naunhof und Umgegend

(Albrechtshain, Ammelshain, Betsch, Forsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinfeinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Standitz, Throna usw.)  
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Stadtrates zu Naunhof.

**Verkauft wöchentlich 3 mal Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr**  
für den folgenden Tag. **Bezugspreis:** Monatlich Mk. 800.— ohne Auslagen, Post  
einchl. der Postgeb. monatlich freiblei. Mk. 900.— Im Falle höherer Gewalt, Krieg,  
Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezahler keinen Anspruch  
auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



**Anzeigenpreise:** Die 6 gelblich. Beilagen 60.— Mk., auswärts 75.— Mk. Amstsch. Teil  
Mk. 100.—, Reklameteil Mk. 150.—, Beilageab. Nummer Mk. 2000.—, Scherling.  
50% Aufschlag. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormitt. des Erscheinungstages,  
später nach Vereinbarung. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Aufträge entgegen.  
— Bestellungen werden von den Ausstreuern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Verantwortl. Amt Naunhof Nr. 2.

Druck und Verlag: **Gang & Co., Naunhof** bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 23

Freitag, den 25. Februar 1923

34. Jahrgang

## Bekanntmachung den Steuerabzug betreffend.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat für die vereinfachte  
Bestimmung des Arbeitslohnes folgendes bestimmt:

1. Von dem Arbeitslohn ist wie bisher der Betrag von 10 v.  
H. als Steuer zu kürzen. Dieser Steuerabzugsbetrag ermäßigt sich  
jedoch vom 1. März 1923 ab wie folgt:

- 1) für den Steuerpflichtigen selbst und für seine zur Haushaltung  
zählende Ehefrau um  
a) je 800 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für volle Monate,  
b) „ 192 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für volle Wochen,  
c) „ 32 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für volle Tage,  
d) „ 8 Mk. zweifach im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für kürzere Zeiträume.

2) für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minder-  
jährige Kind ohne eigenes Einkommen bezw. nicht über 17  
Jahre alte Kind mit eigenem Einkommen oder für jeden vom  
Finanzamt als solchen anerkannten mittellosen Angehörigen um:

- a) 4000 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für volle Monate,  
b) 960 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für volle Wochen,  
c) 160 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes  
für volle Tage,  
d) 40 Mk. zweifach im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für kürzere Zeiträume.

3) zur Abzahlung der sogenannten Werbungskosten (Wbz. nach  
§ 13 Abs. 1 Nr. 1—7 des Einkommensteuergesetzes) um:

- a) 4000 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für volle Monate,  
b) 960 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für volle Wochen,  
c) 160 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes  
für volle Tage,  
d) 40 Mk. zweifach im Falle der Zahlung des Arbeits-  
lohnes für kürzere Zeiträume.

4) Auf Antrag ist eine Erhöhung der unter Nr. 3a—d be-  
zeichneten Beträge (für Werbungskosten) zugelassen,  
wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zulebenden Wölfe  
im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes  
den Betrag von monatlich 40000 Mk. um mindestens 4000 Mk.  
monatlich übersteigen. Der Antrag ist beim Finanzamt anzubringen.  
5) Der Arbeitgeber hat an Stelle der auf dem Steuerabzug  
für 1923 angemeßenen Jahresgesamtsumme den Steuerabzug  
nach Maßgabe der nach den neuen Vorschriften sich ergebenden  
Jahresgesamtsumme vorzunehmen. Der Arbeitgeber ist je-  
doch nach wie vor an die auf dem Steuerabzug bemerkte Zahl  
der zu berücksichtigenden Angehörigen gebunden.

6) Soweit bei Beamten oder Angestellten die Zahlung des  
Gehaltes über die im Voraus festgesetzte Zahl der Gehaltszahlungen  
für den Monat März der Gehaltszahlung für das zweite Kalenderjahr  
1923 nachgeholt werden.

II.  
1.) Vom Arbeitslohn, der auf die letzten sechs vollen Arbeits-  
tage des Monats Februar 1923 entfällt, wird ein Steuerabzug nach  
Maßgabe des § 45 des Einkommensteuergesetzes nicht vorgenommen.

2.) Als volle Arbeitstage im Sinne dieser Bestimmung gelten  
die Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer während der nach dem  
Tarifvertrag oder dem sonstigen Vereinbarungen bestimmten Zeit-  
dauer arbeitet. Soweit hiernach nichts anderes bestimmt ist, gilt als  
volle Arbeitstage der Zeitraum von 48 Arbeitsstunden.

3.) Nach Nr. 1 und 2 findet grundsätzlich ein Steuerabzug von  
dem Arbeitslohn, der für die am 22., 23., 24., 26., 27. und 28.  
Februar 1923 geleistete Arbeit gezahlt wird, nicht statt. Dies gilt  
insbesondere für die Fälle, in denen die letzte Lohnwoche des Monats  
Februar 1923 die letzten vollen Arbeitstage des Monats Februar  
umfaßt. Vertritt ein Arbeitnehmer am 25. Februar 1923 (Sonnabend)  
eine volle Tagesarbeitsleistung, so tritt der 25. Februar an Stelle  
des 22. Februar, es sei denn, daß ein anderer Tag in der Zeit vom  
22. bis 28. Februar arbeitsfrei ist.

4.) Zur Angliederung an eine von den unter Nr. 1—3 bezeichneten  
Fällen abweichende Lohnzahlungsperiode gilt folgendes:

A. Erfolgt die Lohnzahlung nach Lohnwochen, so ist der Steuer-  
abzug von dem Arbeitslohn nicht vorzunehmen, der auf die  
letzte im Monat Februar 1923 beginnende Lohnwoche entfällt.

B. Erfolgt die Lohnzahlung nach Monaten, so bleibt

- a) bei einer nachträglichen Zahlung des Arbeitslohnes  $\frac{1}{2}$  des  
Arbeitslohnes, der auf dem Lohnzahlungsmonat entfällt, zu  
dem der 28. Februar 1923 gehört,
- b) bei einer Zahlung des Arbeitslohnes im Voraus  $\frac{1}{2}$  des  
Arbeitslohnes, der auf den ersten nach dem 28. Februar  
1923 beginnenden Lohnzahlungsmonat entfällt,  
vom Steuerabzug frei.

C. Erfolgt die Lohnzahlung nach Vierteljahren, so bleibt

- a) bei einer nachträglichen Zahlung des Arbeitslohnes  $\frac{1}{2}$  des  
Arbeitslohnes, der auf das Lohnzahlungsquartal entfällt,  
zu dem der 28. Februar 1923 gehört,
- b) bei einer Zahlung des Arbeitslohnes im Voraus  $\frac{1}{2}$  des  
Arbeitslohnes, der auf das erste nach dem 28. Februar 1923  
beginnende Lohnzahlungsquartal entfällt,  
vom Steuerabzug frei.

5.) Wird ein Arbeitnehmer wegen Betriebsänderung nur  
während einer gegenüber der üblichen Arbeitszeit verkürzten Zeitdauer  
beschäftigt (Kurzarbeiter), so ist der Arbeitslohn für den Zeitraum  
vom Steuerabzug frei zu lassen, der einer wöchentlichen Arbeitszeit  
von 48 Stunden entspricht. Dieser Zeitraum wird vom 22. Februar  
1923 ab gerechnet. Ergibt sich am Schluß dieses Zeitraumes, daß  
die Freilassung nur eines Bruchteils des Arbeitslohnes des letzten  
Arbeitstages in Frage kommt, so ist der Arbeitslohn dieses ganzen  
Arbeitstages vom Steuerabzug frei zu lassen.

6.) Erfolgt die Lohnzahlung nach Arbeitsstunden, so bleibt der  
auf volle 48 Arbeitsstunden entfallende Arbeitslohn vom Steuerab-  
zug frei.

7.) In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag der Beteiligten  
das Finanzamt endgültig.

Grünwald, am 23. Februar 1923.

Das Finanzamt.

## Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* In mehreren Orten in der Umgebung von Essen haben  
die Franzosen ein Regiment Regier in Privathäusern ein-  
quartiert, wodurch in der Bevölkerung große Erregung her-  
beigeführt wurde.

\* Auf den von den Franzosen betriebenen Eisenbahnlinien  
erregten sich neuerdings bei Dahnhausen zwei Zugunfall-  
fälle, bei denen sieben Personen getötet und mehrere verletzt  
wurden.

\* Der Essener Eisenbahnpräsident Zahn protestierte gegen  
einen Befehl der Franzosen, durch welchen den Eisenbahn-  
beamten eine Frist von 48 Stunden zur Ausreise gesetzt  
wurde, bei deren Verstreuen sie ihre Dienst-  
wohnungen räumen müßten.

\* Der Reichstag hat sich heute mit der Re-  
parationsfrage vom Völkerverbund beraten zu lassen.

\* Der Finanzminister des Senats in Washington hat den  
Antrag auf Bewilligung eines Anleihe von 100 Millionen  
Dollars an Deutschland zum Einkauf amerikanischer Erzeug-  
nisse einstimmig abgelehnt.

## Die Seele des Volkes.

Von einem parlamentarischen Mitarbeiter wird uns  
zu den letzten Vorfällen im Reichstag geschrieben:

Seit Beginn der Woche hatten die Kommunisten im  
Reichstag mit bedeutsamem Lächeln durchblicken lassen, daß  
sie bei der Beratung des Haushalts des Reichsministe-  
riums einen Vorstoß gegen den Minister Dr. Gehler  
unternehmen würden. Nun brachte am Morgen die Note  
Fahne, das kommunistische Berliner Organ, zur Einleitung  
des Kampfes in sensationeller Aufmachung die fälsch-  
liche „Entscheidung“. Darin hieß es, daß im Reichswehr-  
ministerium eine Geheimnisaktion im Anwesenheit des Reichs-  
kanzlers, des Reichswehrministers, des Generals  
v. Seeckt, des preussischen Ministerpräsidenten sowie  
der preussischen Oberpräsidenten stattgefunden habe.  
General v. Seeckt habe in dieser Geheimnisaktion die Kritik  
fordernd ausgesprochen, daß die preussische Regierung und  
die Sozialdemokratie sich mit der Einräumung der  
Selbstschuß- und Geheimorganisations-  
einrichtungen in einen größeren Rahmen abfinden sollte, dem auch  
die Reichswehr angehörend müsse. Man solle sich auf die  
„Mobilisierung“ einstellen, und es solle kein nationalsozial-  
istischer Führer mehr verhaftet werden. Parole: „Bürger-  
krieg!“ Und gegen die Kommunisten, Schlußfolgerung  
der Note Fahne: „Proletariat, schafft den proletarischen  
Selbstschuß!“

„Kochig, ich hör' dir lausen!“ Auch der Blindste  
sah den Zweck dieser Abgabe. Die Kommunisten haben die  
Empfindung, daß in diesen Tagen nationaler Kraftsammlung  
ihre Weisheit weniger blüht, und sie wollten deshalb  
neues Agitationsmaterial haben. Sie schreiben: „Mobil-  
machung“ und fragten den Reichswehrminister zugleich,  
gegen wen sie sich richten solle. Sobald aber Dr. Gehler,  
gegen wen sie sich richten sollte, mit einem ganz energischen „Nein“  
erwidert haben würde, dann wollten sie schreiben: „Also  
gegen uns!“ Damit war dann der Weg frei, und sie konnten  
die Öffentlichkeit in Bearbeitung nehmen. Es kam  
aber anders.

Das Haus war bei Beginn der Sitzung zunächst kaum  
fülliger als sonst. Man wußte in parlamentarischen  
Kreisen genau, was die „Sensation“ bedeutete, und man  
wußte noch viel genauer, wie die Dinge wirklich liegen, die  
die Note Fahne wissen wollte. Und man wollte drittens  
den außen- und innenpolitischen Schaden, der gewiß durch  
dieses Treiben wieder einmal angerichtet wurde, nicht noch  
vergrößern. Deshalb war es eigentlich bedauerlich, daß  
man den kommunistischen Redner seitens der äußersten  
Rechten überhaupt so großer Beachtung würdigte. Dem  
Minister Dr. Gehler, der erst die „Ente“ des kommunisti-  
schen Parteiorgans kurzerhand abtat und dann in einer  
großen Rede die wirklichen Vorgänge und ihren bedeuten-  
samen Hintergrund schilderte, gelang es, den Vorstoß voll-  
ständig zu erledigen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil er  
es ausgezehrt verstand, auf die hochgehende Welle des  
linksradikalen Donners die faste Dufche überlegenen  
Spottes niederzulegen zu lassen. In der allgemeinen Heiter-  
keit fiel die Drapierung von der kommunistischen Aktion,  
und übrig blieb ein Parteiland. Am Fuße der  
Rednertribüne sammelten sich die Zuhörer in dichten Hau-  
fen. Niemand wollte sich die treffenden Aussprüche des  
Ministers entgehen lassen.

Zur Sache selbst stellte der Reichsminister fest, daß an  
der ganzen Entscheidung nur das eine wahr sei, daß tat-  
sächlich Verhandlungen stattgefunden haben. Aber weder  
am 5. Februar, noch in Anwesenheit der genannten Ver-  
sönlichkeiten, und erst recht nicht mit dem angegebenen Ge-  
sprächgegenstand. Wahr ist vielmehr, daß seit geraumer  
Zeit im Hinblick auf den außerordentlichen Ernst der  
außen- und innenpolitischen Lage zwischen  
der Reichsregierung, dem Reichswehrministerium und den  
Regierungen der Länder Verhandlungen schweben, die  
das bedeutende Ziel hatten, die unklare und in diesen  
Tagen eher gemächliche Gefahr von Zwischen-  
fällen seitens der Selbstschußorganisationen  
zu beseitigen und den endgültigen Abbau zu beschleunigen.  
Zu diesem Unternehmen soll außerdem auch die Reichs-  
wehr aktiv herangezogen werden. Das ist der Tatbestand,  
und also das genaueste Gegenstück der kommunistischen Be-  
hauptungen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Auf-

gabe von höchster Bedeutung, und Dr. Gehler hatte nur  
allzu recht, wenn er die kommunistische Unternehmung in  
Gegensatz zu dem Ernst der Stunde stellt. Er wies darauf  
hin, daß die Gefahr der Geheimorganisationen schließlich  
eine gewisse Erklärung in der heute in Deutschland herr-  
schenden Stimmung finde. Wird die Seele eines  
Volkes gepeitscht, dann kann man nicht erwarten,  
daß es in allen seinen Teilen ruhig bleibt. Die heutige  
verhängnisvolle Stimmung werde in Deutschland so lange  
währen, wie das Unrecht an der Ruhr besteht.

Gibt es jemand, der das zu bestreiten wagt? Die  
Seele des deutschen Volkes ist überlastet mit Leid. Aber  
diese Reichstagsdebatte hat erfreulicherweise bewiesen, daß  
der Kopf Deutschlands kalt und klar bleibt. Am selben  
Donnerstagmorgen hatte die rote Fahne über die Ver-  
leumdung geistert, daß nach der Behauptung bürgerlicher  
Blätter im Ruhrgebiet Kommunisten sich gegen Geld zur  
Zusammenarbeit mit den Franzosen bereit finden ließen.  
Was die Berliner Kommunisten am Donnerstag im  
Reichstage taten, war Arbeit für Frankreich, und sie  
wurde nicht dadurch weniger wertvoll, weil sie  
unbezahlt und freiwillig geleistet wurde.

## Rechtswidrige Verordnungen.

Eine amtliche Warnung.

Die Interalliierte Rheinlandkommission und die Be-  
satzungsbehörden haben ein ganzes System von Ver-  
ordnungen erlassen, die das Wirtschaftsleben im  
besetzten Gebiet und im Einbruchgebiet erschaffen und  
gleichzeitig Zahlungen erpressen sollen. Diese  
Verordnungen hat die Besatzungsbehörde der Ruhr,  
der Röhre, der Ausfuhrabgabe, der Devisen usw. sowie die  
Anebelung der Ein- und Ausfuhr.

Diese Verordnungen sind völkerrechtswidrig und  
rechtswidrig, ihre Befolgung ist verboten. Jeder, der  
sich den Verordnungen unterwirft, macht sich zum  
Bevorzugten der gewerkschaftlichen Gewalttätigkeit. Jede Zoll-  
und Steuerzahlung, jede Devisen- und Ausfuhrabgabe, die den  
Rassen der interalliierten Organe aufliegt, jeder Antrag,  
der bei einer solchen Behörde auf Grund jener Verord-  
nungen gestellt wird, bedeutet ein Verbrechen am  
deutschen Vaterland. Wer von den Gegnern der  
Besatzungsbehörden an sich bringt, erwirbt kein Eigen-  
tum, wird vielmehr wegen Hehlererei bestraft und hat  
außerdem dem rechtmäßigen Eigentümer Schaden-  
ersatz zu leisten. Wer mit den gewerkschaftlichen Behörden  
und Stellen in Verbindung tritt, liefert den Gegnern  
Material für Handelspläne in die Hände. Ein sol-  
ches Verhalten ist Landesverrat. Die Reichs-  
regierung verbietet daher hiermit ausdrücklich jede  
Befolgung dieser Anordnungen.

## Die Opfer der Einbrecher.

Eine Verlustliste von der Ruhr.

Nach den bisher an amtlicher Stelle vorliegenden  
Mitteilungen sind in den altsächsischen und den Einbruchge-  
bietern seit dem Einbruch der französisch-belgischen Trup-  
pen in das Ruhrrevier 270 Personen verhaftet  
worden, 97 Personen sind verhaftet und danach aus-  
gewiesen worden, 390 Personen sind sofort ausgewiesen  
worden. 16 Anklagen wurden widerrechtlich ver-  
fügt. 9 Personen sind als erschossen und 13 als  
verletzt gemeldet worden.

Es handelt sich bei diesen Zahlen nur um die mit  
Namen bekannten Personen. Die Gesamtzahl ist  
in allen Fällen wesentlich höher. So sind, soweit bis-  
her bekannt, allein über 100 Personen ohne Angabe der  
Namen als verhaftet gemeldet worden. Neue Fälle treten  
fortgesetzt an, so haben die Franzosen und Belgier  
jetzt wieder eine Reihe von Hauptstaatsanwältern,  
Richtern und Bezirksinspektoren militärisch befehligt und  
eine Anzahl Beamte verhaftet. Damit ist die Zahl der  
Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung allein, die Ge-  
waltmaßnahmen der Belgier und Franzosen erdulden  
müssen, auf 187 gestiegen. Hier von wurden ohne Ver-  
urteilung ausgewiesen 134, nach Verurteilung 16, und 37  
sind noch im Gefängnis. Die Gesamtzahl der Aus-  
gewiesenen erhöht sich wesentlich dadurch, daß in den meisten  
Fällen die Familien mit ausgewiesen wor-  
den sind.

## Preiserhöhung für das Umlagegetreide

Die Tonne Roggen 600 000 Mark.

Die Kommission des Reichstages zur Festsetzung der  
Getreideumlagepreise hat den neuen Preis auf 600 000  
Mark für die Tonne Roggen für das vierte und fünfte  
Stückel der Umlage festgesetzt. Der Vertreter Sachsen  
hatte Verbreiterung des bisherigen Preises beantragt,  
der 165 000 Mark für die Tonne beträgt. Die Erhöhung  
wurde mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen. Ein von  
Verbraucherseite eingebrachter gemeinsamer Antrag der  
Verbraucher und Produzenten ersucht die Reichsregierung,  
eine Verbilligungskaktion für Minderbemittelte in die Wege  
zu leiten.

Von Verbraucherseite war auch der Vorschlag gemacht  
worden, den Preis in dem Maße zu erhöhen, wie in dem

Tageszeitungen.  
in sich gezwungen,  
trotz der Markt-  
preise: Erstens hat  
Erhöhung mit-  
bestehendem Um-  
satz der Papier-  
preise worden und  
eine beträchtliche  
Betriebskosten-  
steigerung an, daß  
100 Mark und ihr

durch die Presse  
am 24. sind  
gleichzeitig eng-  
gefaßt und sein  
stehe. Zu diesem  
angehörigen Zeiten  
nach einer Lokal-  
7 ein Mann und  
Kindern, in der  
taufen zu lassen.  
von Norfolk als  
Blitzstrich: ein  
in Erwägung,  
und eines Vater-  
eine „Ausnahme-  
Grenzzeichen in  
an. Der zweite  
in einer Familie  
einer Dame aus  
erschleuderte Dame

ung über Röm. 12

aal — Form. 1/11

in der Zeitung

? 7 Akte

Breslau wurde auf

Art  
isen

str. 38

trasse.

fwolle

aull in

großen Posten

Leipzig,

1923, Tel. 11516.

Sonderpreise

in Tausch gegen

ollwaren usw.

Handschlitten

oll, zu verkaufen

mann, Naunhof,

Postenstraße 1.

bezert Brands

u. Frau

Estel.